

Vereinsatzung

des Reit- und Fahrvereins Lohne e.V.

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Der Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 6	Mitgliedsbeiträge	3
§ 7	Vereinsorgane	3
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 9	Geschäftsjahr und Beiträge	3
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 12	Vorstand	5
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 14	Kassenprüfer	6
§ 15	Verwendung des Vereinsvermögens	6
§ 16	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	6
§ 17	Die Liquidation des aufgelösten Vereins	6
§ 18	Tag des Inkrafttretens	7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Lohne e.V.“ und hat seinen Sitz in Lohne. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 110 114 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Reit-, Fahr- und Voltigiersport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit, insbesondere jedoch in der Jugendarbeit, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
2. die Ausbildung von ReiterInnen, FahrerInnen und Pferden in allen Disziplinen,
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
4. die Förderung des therapeutischen Reitens,
5. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden

§ 3 Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person oder Gesellschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem offen.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme des Vorstands erworben. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft, ist dem Verein die Email Adresse mitzuteilen unter der das Mitglied zu erreichen ist (siehe § 10 Punkt 2). Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden.
4. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres können nicht Mitglieder werden. An ihrer Stelle muss ein Elternteil dem Verein beitreten und die Betätigung des Kindes im Verein schriftlich erlauben.

Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder und anderen Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Bekanntgabe der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Übergabe einer Ehrenurkunde dem Ehrenmitglied angetragen und ist auf Lebenszeit auszusprechen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- durch den Tod des Mitgliedes
- durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein (Vorstand) mitgeteilt werden.
- durch Ausschluss, der nach Anhörung des Mitgliedes vom Vorstand beschlossen werden kann.

Gründe für den Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als vier Monate nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Umlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge und ggf. der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften

entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben ernannt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben sich nach der Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu richten, die festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen rechtzeitig zu entrichten und dürfen nicht gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Geräten und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

2 a) Zum Abschluss eines Vertrages zur Unterbringung eines Pferdes auf der vereinseigenen Anlage – so genannter Pferdeeinstellungsvertrag – ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein zwingend erforderlich.

2 b) Die Haftung des Vereins, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden an den eingestellten Pferden – so genannte Obhutschäden - wird auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird somit ausgeschlossen.

2 c) Die Höhe der Haftung wird pro Pferd und Schadensfall begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 10.000,- € im Falle eines Feuerschadens und maximal 25.000,- € im Falle eines Obhutschadens, unabhängig vom tatsächlichen Wert des eingestellten Pferdes und der Höhe etwaiger Heilbehandlungskosten etc. Dieser Haftungshöchstbetrag entspricht der derzeitigen Deckungssumme des Versicherungsschutzes für Obhutschäden und Brandschäden.

§ 9 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2.** Beiträge und ggf. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.** Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise der Beiträge durch den Vorstand bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist schriftlich einberufen. Die Tagesordnungspunkte sind anzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Verein, über die Homepage des Vereins und entsprechende soziale Medien sowie per Email, soweit diese dem Verein mitgeteilt wurde.

Mit Bekanntgabe der Email Adresse erklärt sich das Vereinsmitglied ausdrücklich einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied rechtlich bindend per Email erfolgen kann.

3. Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der in § 16 genannten Gründe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist vor Beginn der Sitzung festzustellen.
6. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Personen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Wahlen oder Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren. Das gewählte Vorstandsmitglied soll bis auf dem Jugendwart das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung erfolgt ist. Eine Blockwahl ist möglich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
3. die Annahme des Rechenschaftsberichts und Genehmigung des Etats

4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Beiträge und ggf. die Umlagen
6. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- Dem/der Geschäftsführer/in und Kassenwart/in
- Der/die Schriftführer/in
- Der/die Jugendwart/in
- Der/die Leiter/in Liegenschaften

Ein Vorstandsmitglied kann auch vertretungsweise mehrere Vorstandsfunktionen übernehmen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchzuführen hat.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der

laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können nur auf Nachweis erstattet werden.

3. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden anberaumt; im Falle seines Ausscheidens oder seiner Verhinderung beispielsweise durch Krankheit wird die Vorstandssitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie können außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es fordern. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, einen erweiterten Vorstand aus den einzelnen Fachbereichen benennen und Ausschüsse bilden. Ein Mitglied kann nicht gegen seinen Willen in einen Ausschuss berufen werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis hier in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen ist, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet. Inhaber von Vorstandsämtern dürfen nicht Kassenprüfer werden.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einem Betrag von € 8.000,- kann der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende alleine entscheiden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens von mehr als € 8.000,- entscheidet der beschlussfähige Vorstand.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der erstmaligen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Erscheinen weniger Stimmberechtigte, so ist die Abstimmung in einer weiteren Mitgliederversammlung, die vier Wochen später einberufen werden muss, zu wiederholen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 17 Die Liquidation des aufgelösten Vereins

Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied als gemeinschaftliche vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen, das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhanden ist, fällt an die Stadt Lohne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Tag des Inkrafttretens

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. März 2013 beschlossen und tritt mit Wirkung der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unabhängig von der Eintragung der Satzung im Vereinsregister hat die Mitgliederversammlung beschlossen, dass sofort nach Beschluss dieser Satzung vereinsintern nach der Satzung gehandelt wird.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Oldenburg am 23.08.2021